

** Lesefassung unter Einschluss der Berichtigung vom 02.12.2022; verbindlich ist nur die in den Amtlichen Mitteilungen der HSB (zuletzt AM 6/2022) bekannt gemachte Fassung*

Wahlordnung der Hochschule Bremen

Vom 25. Oktober 2022*

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 27. Oktober 2022 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) (BremHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 25. Oktober 2022 auf Grundlage von § 99 Absatz 3 BremHG beschlossene Wahlordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Amtszeiten

II. Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultäts- und Abteilungsräten

- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlhandlung und Wahlraum
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 14 Nachrückverfahren
- § 15 Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- § 16 Nachwahlen
- § 17 Wahlprüfung

III. Wahlen in Gremien

- § 18 Allgemeine Regelungen
- § 19 Beteiligung mehrerer Gremien
- § 20 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 20a Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 20b Externe Begutachtung
- § 20c Hochschulöffentliche Befragung
- § 20d Aufstellung des Wahlvorschlags
- § 20e Wahl im Akademischen Senat
- § 20f Bestimmungsvorschlag
- § 21 Wahl der Mitglieder des Dekanats

- § 22 Wahl der Abteilungsleitung
- § 23 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden
- § 24 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

IV. Weitere Bestimmungen

- § 25 Weitere Wahlen
- § 26 Wahlunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Akademischen Senat, in den Fakultätsräten und den Abteilungsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Bei der Besetzung der Gremien ist eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen anzustreben. Mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gremien sollen Frauen sein.

(3) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist in einer Gruppe nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(4) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt des Endes der Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge nicht mehr Wahlberechtigte an als Sitze in einem Gremium zu vergeben sind, sind die Wahlberechtigten ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(5) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

(6) Auf Beschluss der Wahlkommission kann die Wahl in einer oder mehreren Statusgruppen ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden. In Zeiträumen, in denen besondere Umstände, wie beispielsweise Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien Hansestadt Bremen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, einer persönlichen Stimmabgabe entgegenstehen bzw. diese nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zulassen, kann die Wahl der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Gremien auf Beschluss der Wahlkommission ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahlkommission legt das Verfahren fest. Sie regelt insbesondere

- die abweichende Bekanntgabe des Wahlausschreibens,
- die Art der Einsicht in das Wählerverzeichnis,
- die Form der Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die Form der Übermittlung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- die Form der Übermittlung der Wahlbriefe an die Wahlkommission.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Unbeschadet der §§ 25 Absatz 1 Satz 1 und 82 Absatz 4 Bremisches Hochschulgesetz steht das aktive und passive Wahlrecht zu:

1. jedem Mitglied der Hochschule (§ 5 Absatz 1 BremHG),
2. jeder den Mitgliedern gleichgestellten Person (§ 5 Absatz 2 BremHG).

Die befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen sind nur wahlberechtigt, wenn sie im Umfang von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit auf vertraglicher Grundlage an der Hochschule tätig sind. Das passive Wahlrecht der befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen setzt außerdem voraus, dass sie auf vertraglicher Grundlage noch mindestens für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit, an der Hochschule tätig sind.

(2) Wahlberechtigte, die Mitglied von mehr als einer Fakultät, Abteilung oder von mehr als einer Gruppe sind, müssen sich durch Erklärung gegenüber der Wahlkommission einer Fakultät, einer Abteilung bzw. einer Gruppe zuordnen. Die Erklärung muss der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens zugegangen sein. Soweit die wahlberechtigte Person diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben hat, ruht ihr Wahlrecht. Die Erklärung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Sie gilt nach Ablauf der Amtszeit fort, wenn die wahlberechtigte Person weiterhin Mitglied in mehr als einer Gruppe bzw. einer Fakultät oder Abteilung ist und keine neue Erklärung abgibt.

§ 3 Amtszeiten

Soweit nicht durch Ordnung anders geregelt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder von Gremien zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder im Akademischen Senat, in den Fakultätsräten und Abteilungsräten beginnt jeweils am ersten Tag des Sommersemesters. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern in Kommissionen und Ausschüssen und von Beauftragten zu dem Zeitpunkt, an dem das bestellende Gremium eine Neuwahl durchführt.

II. Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultäts- und Abteilungsräten

§ 4 Wahlkommission

(1) Für die Durchführung der Wahlen zum Akademischen Senat, den Fakultäts- und Abteilungsräten bildet der Akademische Senat eine Wahlkommission, der je ein Hochschulmitglied der Gruppen nach § 5 Absatz 3 BremHG angehört. Für jedes Mitglied der Wahlkommission soll jeweils eine Stellvertretung gewählt werden.

(2) Die Einberufung der Wahlkommission, die technische Vorbereitung und die Organisation der Wahlen obliegen der Wahlleitung. Die Wahlleitung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission. Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule Bremen oder eine von ihr oder ihm beauftragte der Hochschulverwaltung angehörende Person.

(3) Für die Beschlussfassung der Wahlkommission gilt § 101 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BremHG entsprechend.

§ 5 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt die Wahlkommission Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Dabei sollen Mitglieder aus allen Gruppen nach § 5 Absatz 3 BremHG berücksichtigt werden.

(2) Die Bestellung ist für die Betroffenen bindend, es sei denn, sie sind durch einen besonderen Grund an der Mitarbeit gehindert. Der Hinderungsgrund muss der Wahlleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nachdem die Wahlkommission die Wahltage bestimmt hat, erstellt die Wahlleitung das Wahlausschreiben und macht es nach Beschlussfassung durch die Wahlkommission spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Eine Urnenwahl muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Wahltage,
2. die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
3. die Aufforderung, die Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von dem Eintrag im Wahlverzeichnis abhängig ist,
5. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
6. den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
7. den Hinweis, dass nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden kann und dass andere Stimmzettel und Wahlumschläge ungültig sind,
8. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist gemäß § 7 Absatz 2.

(3) Das Wahlausschreiben ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 7 Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis)

(1) Die Wahlleitung stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Gruppen (§ 5 Absatz 3 BremHG) gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge auf. Das Wahlverzeichnis ist von der Wahlleitung zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wahlverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, muss die einsprechende Person die erforderlichen Beweismittel beibringen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch unverzüglich und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wahlverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wahlverzeichnisses sind von der Wahlleitung abzuzeichnen. Die Entscheidung wird der einsprechenden Person mitgeteilt.

(4) Das Wahlverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12:00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen,

1. wenn in dieser Zeit eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht an der Hochschule oder in ihrer Gruppe verliert und
2. zur Ausführung einer Entscheidung nach Absatz 3.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, sich selbst sowie Personen aus ihrer Gruppe zur Wahl vorzuschlagen. Für jede sich bewerbende Person soll gleichzeitig eine Person als Stellvertretung benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge müssen auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von der Wahlkommission festgesetzten Termin bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Wahlleitung vermerkt das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den sich bewerbenden Personen und deren Stellvertretungen enthalten:

1. das Gremium, für das der Vorschlag gelten soll,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit,
3. Fakultät, Abteilung, Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich,
4. die Unterschrift der Person, welche kandidiert oder die Unterschrift der vorschlagenden Person und eine Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person und der Stellvertretung.

Der Wahlvorschlag kann eine besondere Bezeichnung führen.

(4) Aus den Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, welche Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, welche an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen oder als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlages sämtliche Bewerberinnen oder Bewerber und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(6) Listen können mit Zustimmung aller auf ihnen verzeichneten Bewerberinnen oder Bewerber und Stellvertreterinnen und Stellvertreter miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenden Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt. Die Listenverbindung ist spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 der Wahlleitung schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mitzuteilen.

(7) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber und Stellvertreterin oder Stellvertreter kann jeweils nur in einem Wahlvorschlag für den Akademischen Senat, für den Fakultätsrat und Abteilungsrat genannt werden. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so muss sie oder er sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 für einen Wahlvorschlag entscheiden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung bei der Wahlleitung nicht eingegangen, wird die entsprechende Person in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Unbeschadet der Regelung in § 15 Absatz 2 kann innerhalb eines Wahlvorschlages eine Person mehrfach als Stellvertretung erscheinen.

(9) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind den vorschlagenden Personen unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(10) Gehen bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Wahlvorschläge mit nicht mehr Bewerbungen ein, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, so verlängert sich die Frist des Absatzes 2 um eine Woche. Die Wahlleitung fordert unverzüglich hochschulöffentlich zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge auf. Die Fristverlängerung kann auf einzelne Gruppen und Gremien beschränkt werden.

(11) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 in der Reihenfolge ihres Eingangs hochschulöffentlich bekannt. Listenverbindungen werden als solche gekennzeichnet.

(12) Jede wahlberechtigte Person kann gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, nimmt die Wahlkommission nach Anhörung des Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vor.

§ 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt die Wahlleitung Stimmzettel für die einzelnen Gruppen herstellen. Auf den Stimmzetteln werden die für die betreffende Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 8 Absatz 11 ermittelten Reihenfolge des Eingangs aufgeführt. Die Stimmzettel müssen einen Hinweis darauf enthalten, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Für die Briefwahl werden zusätzlich von der Wahlleitung adressierte Briefwahlumschläge und Formblätter für die Erklärung nach § 11 Absatz 5 hergestellt.

§ 10 Briefwahl

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen muss bis spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung gestellt werden.

(2) Bis zum vorletzten Tag, 15:00 Uhr, vor dem ersten Wahltag können die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung abgeholt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

§ 11 Wahlhandlung und Wahlraum

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jede Wählerin und jeder Wähler nur eine Stimme, mit der sie oder er eine Liste und zugleich innerhalb der Liste eine Bewerberin oder einen Bewerber und zugleich deren oder dessen Stellvertretung wählt. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber; mehrfaches Ankreuzen einer Bewerberin oder eines Bewerbers zählt nur als eine Stimme.

(2) Die Wahlleitung veranlasst die Einrichtung des Wahlraums oder der Wahlräume. Wahlräume müssen so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlheimnisses erfolgen kann. Zugang zu den Wahlräumen haben nur die Wahlberechtigten und die helfenden Personen zum Zweck der Durchführung der Wahl. Die Wahlberechtigten dürfen während der Wahlhandlung nicht beeinflusst werden. Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Für die Stimmabgabe müssen verschlossene Wahlurnen bereitgehalten werden. Bei Unterbrechung der Wahl sowie zwischen Wahltagen müssen die Wahlurnen so aufbewahrt werden, dass das Entnehmen oder das Hinzufügen von Wahlzetteln nicht möglich ist. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(3) Im Wahlraum erhält die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel. Sie oder er hat durch ein Kreuz oder gegebenenfalls mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welche Bewerbung und welche Liste oder welche Bewerbungen sie oder er wählt. Anschließend muss der Stimmzettel so gefaltet werden, dass die Wahl nicht erkennbar ist.

(4) Nachdem der Name im Wahlverzeichnis festgestellt und die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt ist, wirft die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Wahlberechtigte Personen müssen sich ausweisen, falls sie der Wahlhelferin oder dem Wahlhelfer, die oder der das Wahlverzeichnis der betreffenden Gruppe führt, nicht bekannt ist und die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer dies verlangt. Die Wählerin oder der Wähler darf den Wahlraum für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, an die Wahlleitung zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein; er kann auch übergeben werden.

(6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden von der Wahlleitung frühestens am ersten Wahltag geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind alle benutzten Stimmzettel von der Wahlleitung unter Verschluss zu nehmen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und Stellvertretungen,
5. die Feststellung der Reihenfolge des Nachrückens.

(2) Der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Bewerbung oder einer Liste dienen,
3. im Fall der Listenwahl mehr als ein Name oder mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
4. nicht eindeutig erkennbar ist, welche Bewerbung die Kennzeichnung betrifft,
5. der Stimmzettel als nicht von der Wahlkommission herausgegeben erkennbar ist,
6. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
7. bei Briefwahl die Erklärung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 fehlt oder diese Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Wahlbriefe, die am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Feststellung der Gewählten erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.

2. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
4. Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, sind zunächst nur diese Bewerbungen gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.
5. Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nummer 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nummer 1 um die Stimmen für die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.
6. Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
7. Die einer Listenverbindung zugeteilten Mandate werden entsprechend diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.
8. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerberinnen und Bewerber dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
9. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge die Reihenfolge der Kandidaturen auf der Vorschlagsliste gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl auf die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber verteilt. Bei Stimmgleichheit innerhalb eines Wahlvorschlags ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend, im Übrigen entscheidet das von der Wahlleitung öffentlich zu ziehende Los. Vorschläge, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

(3) Das Wahlergebnis nach § 12 Absatz 1 wird durch die Wahlkommission protokollarisch festgestellt und unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Veröffentlichung soll auch zu entnehmen sein, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber als Nachrückerinnen oder Nachrücker in Frage kommen. Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 14 Nachrückverfahren

- (1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn eine gewählte Person
1. ihre Wählbarkeit verliert,
 2. ihr Mandat nicht annimmt,
 3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der gewählten Person nach.

(3) Scheidet auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so rückt die nächste nicht gewählte Bewerbung mit Stellvertretung aus derselben Gruppe und Liste nach.

(4) Scheidet eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger, die oder der als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gewählt worden ist, aus oder ist eine betroffene Liste oder eine Liste als Teil einer Listenverbindung erschöpft, so wird die Nachrückerin oder der Nachrücker durch erneute Anwendung

des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine nichtgewählten Nachrücker enthalten.

(5) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 unbesetzt.

§ 15 Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertretungen aufgrund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertretung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

(2) Die Ansprechperson einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber der Wahlleitung eine von Absatz 1 abweichende Zuordnung der Stellvertretungen zu den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern erklären. Sind nicht genügend Stellvertretungen vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder eine Stellvertretung benannt werden. Die Stellvertretung kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(3) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der nachrückenden oder stellvertretenden Personen zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder den endgültigen Verzicht.

§ 16 Nachwahlen

(1) Auf Beschluss der Wahlkommission kann innerhalb einer Statusgruppe eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppe weniger als $\frac{1}{2}$ der ihr in einem Gremium zustehenden Mandate besetzt sind. Dem Antrag soll mindestens ein Wahlvorschlag gemäß § 8 beigefügt werden.

(2) Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate unter Anwendung von Teil II der Wahlordnung. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission. Sie kann insbesondere die für das Wahlverfahren vorgesehenen Fristen angemessen verkürzen und das Wahlverfahren auf Briefwahl beschränken.

(3) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Nachwahl im Gremium vorhandenen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe.

§ 17 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann im Hinblick auf das Ergebnis der Gruppe, in der sie wahlberechtigt ist, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch muss schriftlich bei der Wahlkommission eingelegt und begründet werden. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und, soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 12 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlkommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält die Wahlkommission den Einspruch für zulässig und begründet, hilft sie ihm ab. Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, teilt sie ihre Entscheidung unverzüglich dem einspruchsführenden Hochschulmitglied nach Absatz 1 mit.

III. Wahlen in Gremien

§ 18 Allgemeine Regelungen

(1) Auf die Wahlen in den Gremien findet Teil II dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist oder wegen der Art der Wahl eine Anwendung einzelner Bestimmungen nicht sinnvoll ist.

(2) Zuständig für die Durchführung von Wahlen in Gremien ist der Vorsitz bzw. der Vorstand des betreffenden Gremiums, soweit nicht dieser oder das Gremium die Wahlkommission oder die Wahlleitung im Einzelfall mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Das aktive Wahlrecht steht jedem Mitglied des Gremiums oder seiner Stellvertretung zu. Ein Wahlverzeichnis ist nicht erforderlich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Gremiums, auf der die Wahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Gremiums zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Für die Abgabe der Wahlvorschläge kann eine Frist gesetzt werden. Diese soll mindestens eine Woche betragen. Ein Wahlausschreiben ist nicht erforderlich. Gehen Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbern ein, als Sitze zu vergeben sind, kann die Frist nach Satz 2 angemessen verlängert und die Wahl vertagt werden.

(5) Liegen – ggf. nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 5 - Wahlvorschläge mit insgesamt genauso viel oder weniger Bewerbern vor, als Mandate zu vergeben sind, kann das Gremium, sofern kein Mitglied des Gremiums Widerspruch erhebt, durch Akklamation wählen.

§ 19 Beteiligung mehrerer Gremien

Sind an einer Wahl im Sinne des § 18 Absatz 1 mehrere Gremien beteiligt, führt jedes Gremium für die von ihm zu besetzenden Mandate ein eigenes Wahlverfahren durch.

§ 20 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule wird vom Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt und von der zuständigen Senatorin bzw. dem zuständigen Senator bestellt. Wiederwahl ist

zulässig. Zur Rektorin oder zum Rektor können Personen gewählt werden, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind.

(2) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors stellt der Akademische Senat nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat kann zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission einsetzen, in der die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(3) Das Verfahren der Wahl besteht aus

- Vorauswahl der Bewerbungen,
- externer Begutachtung,
- hochschulöffentlicher Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
- Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Wahl im Akademischen Senat,
- Bestimmungsvorschlag.

§ 20a Vorauswahl der Bewerbungen

(1) In der Vorauswahl wird auf der Basis aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen sowie ggf. anderweitig gesicherter Informationen die formale Qualifikation (§ 22 Absatz 1 Satz 2) der Bewerberinnen und Bewerber überprüft und anhand zusätzlicher Auswahlkriterien entschieden, welche Bewerbungen in das weitere Verfahren einzubeziehen sind.

(2) Bei der Entscheidung über die Einbeziehung der nach Absatz 1 ausgewählten Bewerbungen in das weitere Verfahren können Ergebnisse computerbasierter Verfahren oder anderer geeigneter Methoden zur Überprüfung der Sozial- und Managementkompetenz der Bewerbungen berücksichtigt werden. Über die Durchführung des Testverfahrens entscheidet der Akademische Senat, im Fall des § 22 Absatz 2 Satz 2 die Findungskommission.

(3) Vor der Entscheidung über die Einbeziehung in das weitere Verfahren können von den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ergänzende Erklärungen zu ihrem Lebenslauf angefordert werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Teilnahme am Verfahren nach Absatz 2 oder die Abgabe ergänzender Erklärungen nach Absatz 3 verweigern, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 20b Externe Begutachtung

Die nach § 20a ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sollen zur Begutachtung ihrer Führungs-, Management- und Sozialkompetenzen einem externen Assessment unterzogen werden. § 20a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20c Hochschulöffentliche Befragung

(1) Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags findet eine hochschulöffentliche Befragung der vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Akademischen Senat statt. Die Mitglieder der Hochschule haben Fragerecht.

(2) Nach der Befragung findet eine hochschulöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

§ 20d Aufstellung des Wahlvorschlags

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorauswahl, der externen Begutachtung, der hochschulöffentlichen Befragung und der Aussprache wird, im Falle des § 22 Absatz 2 Satz 2 nach begründetem Vorschlag der Findungskommission, in geheimer Abstimmung ein Wahlvorschlag aufgestellt, der in der Regel drei Personen umfassen soll. Das Abstimmungsergebnis wird bekannt gegeben.

§ 20e Wahl im Akademischen Senat

Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Bewerbungen die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbungen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keine der Bewerbungen die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den verbliebenen Bewerbungen statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine der Bewerbungen die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.

§ 20f Bestellungs-vorschlag

Die mit der erforderlichen Mehrheit gewählte Person wird der zuständigen Senatorin bzw. dem zuständigen Senator zur Bestellung vorgeschlagen. Der Bestellungs-vorschlag kann auf Grundlage eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Akademischen Senats bis zur Bestellung zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person begründen.

§ 21 Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Dekanin oder einen Dekan und auf deren oder dessen Vorschlag eine Prodekanin oder einen Prodekan, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu drei Studiendekaninnen oder Studiendekane für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekaninnen oder Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens acht Studiengänge oder mindestens 1 000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekaninnen oder Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2 500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans und aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt einer Studiendekanin oder eines Studiendekans. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1.

Das Vorschlagsrecht der gewählten Dekanin oder des gewählten Dekans für das Amt der Prodekanin oder des Prodekans entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig die nachfolgende Person oder die nachfolgenden Personen wählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl der nachfolgenden Person oder der nachfolgenden Personen entsprechend.

(4) Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben das Recht, Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Dekanin oder des Dekans und der Studiendekaninnen und Studiendekane vorzuschlagen bzw. ihre eigene Kandidatur anzumelden. Die der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das gleiche Recht in Bezug auf das Amt der Studiendekaninnen bzw. der Studiendekane. Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen müssen bis zum Beginn der Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Sie müssen Namen und Unterschriften der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten und der oder des Vorschlagenden enthalten.

(5) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan oder ihre oder seine Stellvertretung führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Im Fall der Verhinderung oder einer eigenen Kandidatur der in Satz 1 genannten Personen bestimmt der Fakultätsrat eines seiner Mitglieder, das sich nicht zur Wahl gestellt hat, als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Das Wahlergebnis wird unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor zugeleitet.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates und die Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereinigt. Ist für keine Bewerbung die erforderliche Anzahl an Stimmen abgegeben worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch in diesem Wahlgang keine der Bewerbungen die erforderliche Anzahl an Stimmen, so genügt für die Wahl im dritten Wahlgang in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ist die gewählte Person Mitglied des Fakultätsrates, ruht mit der Annahme der Wahl ihr Fakultätsratsmandat.

(7) Erhält keine Kandidatur die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden Neuwahlen in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates durchgeführt.

§ 22 Wahl der Abteilungsleitung

Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. § 21 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht bzw. das Recht zur Kandidatur für die Abteilungsleitung den der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusteht.

§ 23 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Der Vorstand eines Gremiums wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Gewählt sind die Kandidaturen mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Ist der Vorstand mit Vertreterinnen und Vertretern der im Gremium vorhandenen Gruppen zu besetzen, erfolgt die Wahl nach Gruppen getrennt.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzes eines Gremiums, einer Kommission oder eines Ausschusses ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 24 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen sowie über den Kreis der passiv Wahlberechtigten entscheidet das bestellende Gremium, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in dem bestellenden Gremium gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens eine wahlberechtigte Person beantragt.

(3) Ist die Kommission oder der Ausschuss mit mehreren Vertretern je Gruppe zu besetzen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Ist eine von Satz 1 abweichende Besetzung vorgesehen, ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Für jedes Mitglied der Kommissionen und Ausschüsse kann nach Entscheidung des bestellenden Gremiums eine Stellvertretung gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einer Kommission oder einem Ausschuss aus und ist ein Nachrücken nach § 14 Absätze 2 und 3 nicht möglich, kann das bestellende Gremium eine Nachwahl durchführen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 25 Weitere Wahlen

Für weitere, in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Hochschule gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 26 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden regelmäßig zwei Jahre, mindestens jedoch bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Unterlagen über die Wahl der Rektorin oder des Rektors werden bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit aufbewahrt. Das Nähere bestimmt die Wahlleitung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 1/2007), die zuletzt durch Ordnung vom 16. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilungen 7/2020) geändert wurde, außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 27. Oktober 2022

Die Rektorin der Hochschule Bremen